



JUGENDORDNUNG

DES FUSSBALLCLUBS FC WERTHEIM-EICHEL e.V.

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FC Wertheim-Eichel e.V.
2. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FC Wertheim-Eichel e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

1. Die Jugendabteilung des FC Wertheim-Eichel e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung.
2. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.
3. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- a. Ausbildung in der Sportart Fußball
- b. Durchführung von Wettkämpfen
- c. Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, usw.
- d. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste)
- e. Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- f. Kontakte zu und Mitarbeit in anderen Jugendorganisationen, z.B. Stadtjugendring Wertheim.

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a. der Vereinsjugendausschuss
- b. der Vereinsjugendversammlung

§ 5

Vereinsjugendausschuss

1. Der engere Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - a. Jugendleiter
 - b. mindestens einem Stellvertreter
 - c. Jugendkassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. mehreren Beisitzern
2. Der erweiterte Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - a. engerem Vereinsjugendausschuss
 - b. Jugendübungsleitern



- c. Vertretern der Mannschaften und der Jungschiedsrichter
3. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
4. Die Mitglieder des engeren Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des engeren Vereinsjugendausschusses im Amt. In den engeren Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Vereinsjugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Wertheim-Eichel e.V.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.
3. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind unter anderem die
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - b. Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - d. Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des engeren Vereinsjugendausschusses.
4. Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
5. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.
6. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
7. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
3. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.



§ 8

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Jahreshauptversammlung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Jugendordnung vom 10. Januar 1992 wurde gemäß Beschluss der Jugendhauptversammlung vom 16. März 2018 geändert und tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 23. März 2018 in Kraft.

Wertheim-Eichel, den 23. März 2018